

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 42/2010

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 09.06.2010 wird nachfolgende Neufassung der Entgeltordnung für den Besuch und die Nutzung von Räumen des Kreismuseums Prinzeßhof, Kirchenstr. 20 in 25524 Itzehoe erlassen:

:

Artikel 1

Entgeltordnung für den Besuch und die Nutzung von Räumen des Kreismuseums Prinzeßhof, Kirchenstr. 20 in 25524 Itzehoe.

§ 1

- (1) Für den Besuch des Kreismuseums, für Führungen, für den Verkauf von Postkarten, Katalogen etc., die im Zusammenhang mit dem Museum stehen, und für die Nutzung der Räume des Kreismuseums für kulturelle Veranstaltungen ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus § 5 dieser Entgeltsordnung.

§ 2

- (1) An die Besucherinnen des Kreismuseums sind Eintrittskarten (Kassenbons/Quittungen) auszugeben.
- (2) Führungen sind nur in Absprache mit der Museumsleiterin möglich. Entgelte aus den Führungen der Museumsleiterin fließen dem Kreis zu.
Bei Führungen durch andere Personen erhalten diese das Entgelt, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- (3) Aus dem Verkauf von Postkarten, Katalogen etc. soll kein Gewinn erzielt werden. Der Preis soll lediglich kostendeckend sein.
- (4) Einzelheiten der Kassenverwaltung regelt eine Dienstanweisung.

§ 3

- (1) Mit den Entgelten für die Nutzung von Räumen des Prinzeßhofgebäudes für Veranstaltungen sind die Aufwendungen des Kreises für Mitarbeiterinnen nicht abgegolten, soweit die Benutzerzeiten außerhalb ihrer festgesetzten Dienstzeiten liegen (z. B. für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst einschließlich der Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen). Die Beträge werden anteilmäßig gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Erheben die Nutzerinnen der Räume bei Veranstaltungen Eintritt, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des § 5 dieser Entgeltsordnung alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag. Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernseh-, Übertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen

und Verkaufsrechten.

- (3) Die Veranstalterinnen sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen. Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Kreiskasse des Kreises Steinburg zu überweisen.
- (4) Für besondere Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen des Kreises sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überwachen.

§ 4

- (1) Die Landrätin kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder aus sozialen Gründen das Nutzungsentgelt ermäßigen oder ganz erlassen.
- (2) Nach § 3 des Vertrages zwischen dem Heimatverband für den Kreis Steinburg e. V. und dem Kreis Steinburg vom 16.01.1986 können Mitglieder des Heimatverbandes die Sammlung und die Ausstellung unentgeltlich besichtigen. Dies gilt nicht für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 8 durchgeführten Sonderveranstaltungen.

§ 5

Die Eintrittspreise sowie die Entgelte für Führungen und die Nutzung der Räume werden wie folgt festgesetzt:

(1) Eintrittspreise

- | | |
|--|-----------|
| 1. Erwachsene | 2,00 Euro |
| 2. Gruppe Erwachsene (mindestens 10 Personen) je Person | 1,50 Euro |
| 3. Schülerinnen, Studentinnen, Soldatinnen im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Inhaberinnen von Sozialpässen gegen Vorlage der Ausweise | 1,00 Euro |
| 4. Gruppe (mindestens 10 Personen) Schülerinnen, Studentinnen, Soldatinnen im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Inhaberinnen von Sozialpässen gegen Vorlage der Ausweise je Person
Bei Schulklassen und Kindergartengruppen erhalten 2 Begleitpersonen freien Eintritt. | 0,75 Euro |
| 5. Familien (2 Erwachsene und Kinder) | 4,50 Euro |
| 6. Kinder unter 6 Jahren sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit nachgewiesen ist | frei |

- | | |
|---|------------|
| 7. Leihgeberinnen während der Ausstellung der Leihgabe | frei |
| 8. für die Sonderveranstaltungen des Kreismuseums (wie Tanz- und Musikveranstaltungen, Bastel- und Erzählnachmittage, museumspädagogische Angebote) erhöht sich das Eintrittsgeld auf maximal | 20,00 Euro |
- (2) Entgelte für Führungen
- Neben den Eintrittspreisen (Abs. 1 Nr. 1 - 8) zu zahlen
- | | |
|--|------------|
| 1. Gruppen bis zu 25 Personen | 20,00 Euro |
| 2. Fremdsprachige Führungen bis zu 25 Personen | 30,00 Euro |
| 3. Schülerinnengruppen bis zu 30 Personen | 15,00 Euro |
- (3) Für die Durchführung einer Rallye für Schulkinder und Jugendliche (mindestens 10 Personen) je Person (inkl. Eintritt).
- 3,00 Euro
- Darin enthalten ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro für die Person, die die Rallye durchführt. Ist diese Person Mitarbeiterin des Museums, dann muss die Rallye außerhalb der üblichen Museumsarbeitszeit durchgeführt werden.
- (4) Entgelt für Kindergeburtstage
- | | |
|---|------------|
| Für die Durchführung eines Kindergeburtstages (Suchspiel, Märchenstunde, Geburtstagspicknick) bis zu 10 Kindern | 60,00 Euro |
| Für jedes weitere Kind | 6,00 Euro |
- Darin enthalten ist ein Entgelt in Höhe von 40,00 Euro für die Person, die den Kindergeburtstag durchführt. Ist diese Person Mitarbeiterin des Museums, dann muss der Kindergeburtstag außerhalb der üblichen Museumsarbeitszeit durchgeführt werden.
- (5) Nutzungsentgelte für Räume
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Vortragssaal je Stunde | 50,00 Euro |
| 2. sonstige Räume je Raum und Stunde | 30,00 Euro |
3. Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in Abs. 4. 1 und 2 genannten Betrages.
4. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

5. Anfallende Kosten für Mitarbeiterinnen des Kreises im Sinne des § 3 Abs. 1 werden zusätzlich mit 23,50 Euro je Stunde in Rechnung gestellt.
6. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch den Betrag, der sich nach den Nrn. 1 - 4 ergibt.

§ 6

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Itzehoe, d. 15.06.2010
Kreis Steinburg

Dr. Dr. Kullik
Landrat